

Vernehmlassung zum Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes und der Verordnung

Der Regierungsrat hat am 26. März 2024 den Entwurf zum Gesetz und zur Verordnung über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung für die Vernehmlassung freigegeben. Die Vernehmlassung dauert bis am 5. Juli 2024.

Am 22. April 2024, 16.30 bis 18.00 Uhr, findet im Landratsaal eine Informationsveranstaltung zum Kinderbetreuungsgesetz und zur Verordnung statt.

Mit der Nutzung dieses Fragebogens erleichtern Sie uns die Auswertung der Vernehmlassung. Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Angaben zu Vernehmlassungsteilnehmerin/-teilnehmer
Organisation Alliance Enfance
Name Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen) Büchel Dominik
Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen) 061 268 99 99 / buechel@alliance-enfance.ch
Datum 24.06.2024

A. Allgemeine Fragen zum Kinderbetreuungsgesetz**1. Wie beurteilen Sie den Gesetzessentwurf im Allgemeinen?**

Kommentar:

Alliance Enfance bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung äussern zu dürfen. Als nationale Organisation beschränkt sich Alliance Enfance auf grundsätzliche Anmerkungen. Für detailliertere Stellungnahmen bitten wir insbesondere um Berücksichtigung der Antworten unserer Mitgliedsorganisationen Kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) und procap.

Alliance Enfance begrüsst, dass der Kanton Uri die familienergänzende Bildung und Betreuung mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz gesetzlich verankert. Insbesondere begrüssen wir die Verpflichtung der Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen. Auch die Beteiligung des Kantons über die Objektfinanzierung sowie über die Gemeinden über Betreuungsgutscheine bzw. Betreuungsgutschriften begrüssen wir. Besonders befürworten wir, dass mit der Vorlage der Normtarif erhöht und unerwünschte Schwelleneffekte durch die neue lineare Abstufung vermieden werden sollen.

Die Vorlage fokussiert indes stark auf die Bereitstellung des Angebotes und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern. Dies sind zwei zentrale gesellschaftspolitische Anliegen, deren Förderung wir sehr begrüssen. Wir möchten aber gleichzeitig auf das grosse Potenzial familien- und schulergänzender Bildung und Betreuung für die Kinder selbst, ihre Entwicklung, ihre Sozialisation und ihre Bildungsbiografie hinweisen. Dieser Aspekt und seine positiven Effekte – auch indirekt für die Gesamtgesellschaft und die öffentliche Hand – werden im begleitenden Bericht nur nebenbei erwähnt. Das Kindeswohl wird gar nicht erwähnt. Entsprechend finden diese Aspekte auch kaum Niederschlag im Gesetz (abgesehen von der Erhöhung des Normtarifs, der allerdings nur die Eltern direkt begünstigt).

Der Gesetzgebungsprozess sollte aus Sicht von Alliance Enfance stärker genutzt werden, um auch das Wohl des Kindes in den Fokus zu rücken und neben Massnahmen zur Stärkung des Angebots und der Finanzierbarkeit von Kinderbetreuung auch die Qualitätsentwicklung zu stärken – sei dies mit qualitativen Vorgaben und/oder mit zusätzlichen Finanzierungsmassnahmen. Dies wäre über die weiterhin vorgesehene Objektfinanzierung und den damit verbundenen Bewilligungsprozess gut möglich. Entsprechende Massnahmen (z.B. Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, zur Aus- und Weiterbildung des Personals oder zu Praktikumsplätzen) könnten sich an den Empfehlungen von SODK und EKD zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung von 2022 (insb. Bereich Qualität ab S. 11)¹ sowie an den Empfehlungen und Musterberechnungen von Kibesuisse zur qualitätsfördernden Finanzierung (2021)² orientieren.

Schliesslich befürchtet Alliance Enfance, dass die positiven Effekt auf die Erwerbsquote und die Standortförderung durch die vorgesehenen finanziellen Anpassungen begrenzt ausfallen wird. Das maximale massgebende Einkommen ist weiterhin verhältnismässig tief, so dass der Mittelstand kaum von den Kinderbetreuungskosten entlastet wird.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

Soweit sind die Artikel verständlich, doch entsprechend der obigen Ausführungen schlägt Alliance Enfance vor, das Wohl und die Entwicklung der Kinder im Zweckartikel zu berücksichtigen und die Ziele neu zu ordnen (analog zum Vorschlag von Kibesuisse):

¹ SODK / EDK (2022): Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/46bd5868/179d/4755/8c6a/de0dcce0a5dd/SODK_EDK_Empfehlung_Kinderbetreuung22_DE_Digital_2211.pdf, Einsicht am 14.05.2024.

² Kibesuisse, QualiKita, MMI (2021): Qualitätsfördernde Finanzierung der familienergänzenden frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Empfehlungen und Musterberechnungen für Zürcher Gemeinden. https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/Empfehlungen_QI_FBBE_ZH_2021.pdf, Einsicht am 14.05.2024.

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

1 Das Gesetz bezweckt:

- a. das Wohl der Kinder sicherzustellen und sie in ihrer Entwicklung zu fördern,
- b. die Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern und
- c. die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf zu fördern.

2 Das Gesetz regelt die Grundsätze der Unterstützung der familienergänzenden *Bildung und Betreuung* durch den Kanton und die Gemeinden.

3. Ist die Aufteilung zwischen Gesetz und Verordnung für Sie verständlich und nachvollziehbar?

Ja Nein

Kommentar:

Insbesondere erscheint es sinnvoll, den Normtarif und andere Beträge in der Verordnung zu regeln, so dass der Regierungsrat diese bei einer Veränderung der Situation (z.B. Inflation, Kostensteigerung) anpassen kann.

B. Spezifische Fragen zum Kinderbetreuungsgesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass im Artikel 4 des Gesetzes alle Gemeinden verpflichtet werden Betreuungsgutscheine auszurichten?

Ja Nein

Kommentar:

Kritisch zu betrachten ist, dass die Anspruchskriterien im Gesetz (Art. 4) an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung geknüpft sind und nur die Gemeinden Ausnahmen bzw. besondere Situationen vorsehen können. Familienergänzende Bildung und Betreuung und der Anspruch auf Betreuungsgutschriften sollte auf kantonaler Ebene aus der Perspektive der Kinder betrachtet und geregelt werden, um kantonal für Chancengerechtigkeit zu sorgen und nicht neue Differenzen je nach Wohnort zu begünstigen.

Mit Blick auf die Chancengerechtigkeit sollen die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung allen Kindern offenstehen. Beispiele sind der Bedarf an früher Sprach-, Entwicklungs- oder Integrationsförderung, die Entlastung zum Schutz und zur dringlichen Unterstützung des Kindes oder auch zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung der Familie dient. Zum anderen sollen auch Eltern, deren Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen (körperlich oder psychisch) reduziert ist, unkompliziert und ohne Eingabe von medizinischen Berichten durch Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung entlastet werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass das bewährte System Objektfinanzierung (Kanton) und Subjektfinanzierung (Gemeinden) beibehalten wird?

Ja Nein

Kommentar:

Alliance Enfance begrüsst insbesondere die Weiterführung der Objektfinanzierung durch den Kanton. Damit anerkennt er die Bedeutung familienergänzender Bildung und Betreuung (für Familien und ihre Kinder). Aber Alliance Enfance würde es begrüssen, wenn die Voraussetzungen für die Objektfinanzierung weiter differenziert würden und insbesondere an Massnahmen der Gewährleistung und Entwicklung der Qualität geknüpft und an die Finanzierung gekoppelt würden (vgl. Stellungnahme von Kibesuisse zu den Details).

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der Landrat die maximale Höhe der Unterstützung regelt?

Ja Nein

Kommentar:

Wie oben erwähnt, erscheint das sinnvoll. Eine regelmässige Überprüfung und ggf. Anpassung an neue Situationen (z.B. Inflation oder Qualitätsentwicklung) durch den Regierungsrat sollten im Gesetz festgehalten werden.

Alliance Enfance schlägt deshalb vor, Art. 3 um einen neuen Abs. 4 zu ergänzen:

4 Die Kriterien in Abs. 3 werden regelmässig überprüft, mindestens aber alle 5 Jahre.

C. Allgemeine Fragen zur Kinderbetreuungsverordnung

7. Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf im Allgemeinen?

Kommentar:

Alliance Enfance begrüsst den Entwurf generell, kritisiert aber klar, dass die Verordnung zwar auf der einen Seite klare Normkosten für die Subjektfinanzierung und Einkommensbeträge für den Zugang zu Betreuungsgutschriften nennt, aber auf der anderen Seite nicht ausführt, welche Qualitätskriterien Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zu erfüllen haben, um als beitragsberechtignte Institutionen anerkannt zu werden.

8. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

Die unter Art. 2 definierten Begriffe müssen präzisiert werden (vgl. Frage 9).

Es fehlt ein Artikel zu den Beitragsvoraussetzungen, massgeblich zu Qualitätsvorgaben (vgl. Abschnitt E).

D. Spezifische Fragen zur Verordnung

9. Sind für Sie die in Artikel 2 definierten Begriffe nachvollziehbar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

- a) Kindertagesstätte: Eine Kindertagesstätte bietet nicht nur Betreuung, sondern auch Bildung und Erziehung für Kinder ab drei Monaten bis zum Ende der Primarschule.
- b) Tagesfamilienorganisation: Auch sie ist mehr als eine Betreuungseinrichtung, zudem stellt sie Betreuungspersonen (nicht Familien) an, sorgt zudem für die Qualität des Bildungs- und Betreuungsangebots und nimmt die Pflichten als Arbeitgeberin wahr.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die maximale Betreuungsgutschrift für ein massgebendes PV-Einkommen bis 20'000 Franken ausbezahlt wird?

Ja Nein

Kommentar:

Alliance Enfance empfiehlt, das massgebende PV-Einkommen für die maximale Betreuungsgutschrift höher anzusetzen, um tatsächlich einen Anreiz für eine zusätzliche Erwerbstätigkeit darzustellen. Der Selbstbehalt von 15 Franken pro Tag kann zudem für einkommensschwache Familien zu hoch angesetzt sein.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass ab einem massgebenden PV-Einkommen von 100'000 Franken keine Betreuungsgutschriften mehr ausgerichtet werden (aktuell bis 84'000 Franken).

Ja Nein

Kommentar:

Um den Mittelstand effektiv zu entlasten und hier einen Arbeitsanreiz auszulösen, müsste das maximale PV-Einkommen höher angesetzt werden. Dies wäre umso wünschenswerter, als eine breite Nutzung der familienergänzenden Bildung und Betreuung zur sozialen Durchmischung beiträgt.

12. Sind Sie mit der Regelung des Geschwisterbonus (Artikel 8) einverstanden?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

2. Abschnitt Objektfinanzierung

Alliance Enfance begrüsst ausserordentlich, dass der Kanton an der Objektfinanzierung festhält und diese neu auch Tagesfamilienorganisationen zu Gute kommen lassen will. Allerdings sollten die Voraussetzungen für die Objektfinanzierung, insbesondere die Qualitätsanforderungen, wie oben ausgeführt im Gesetz im Grundsatz und in der Verordnung im Detail festgehalten werden.

Art. 3 Kindertagesstätten

Abs. 1: Die Beitragspauschalen sollten zukunftsgerichtet sein und sowohl die Qualitätsentwicklung in den Institutionen begünstigen als auch dem Fachkräftemangel in der Branche entgegenwirken. Entsprechend wären höhere Beiträge angezeigt und diese sollten regelmässig überprüft und angepasst werden (vgl. auch Kibesuisse).

Abs. 2: Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KITAplus)

Die höheren Beiträge für Organisationen, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, sind sehr zu begrüßen. Um nicht der Inklusion der Kinder entgegenzuwirken, sollten sie allerdings nicht objektbezogen (abhängig von der Belegung der Kita), sondern subjektbezogen (abhängig vom individuellen Bedarf jedes Kindes) ausgerichtet werden. Zudem sollte von der Deckelung des Betrags auf 9'500 Fr. pro Platz abgesehen werden. Anstelle der Beitragspauschale empfehlen wir die Übernahme von Bedarfsstufen, wie sie bereits in den Kantonen Schwyz und Luzern eingeführt sind. Bedarfsstufen erlauben eine Differenzierung des individuellen inklusionsbedingten Betreuungsmehraufwands.

Art. 4 Tagesfamilien

Die Überschrift sollte Tagesfamilienorganisationen lauten. Alliance Enfance begrüsst es sehr, dass diese künftig auch Objektbeiträge beziehen können. Auch hier sollten die behinderungsbedingten Mehrkosten berücksichtigt werden.

Statistik

Um mittelfristig eine nationale Kinderbetreuungsstatistik zu ermöglichen, wie sie der Bund seit längerem anstrebt, ist die kantonale Datenerhebung sowie -übermittlung und -analyse mit dem Bundesamt für Statistik und ggf. mit der SODK abzusprechen. Die Erhebung und Einreichung der entsprechenden Daten durch die Institutionen sollte ein Kriterium für den Bezug von Objektbeiträgen sein.

Wir danken Ihnen für das Ausfüllen des Antwortformulars.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis **Freitag, 5. Juli 2024**, an sandra.arnold@ur.ch.